

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 13

Ausgabetag: 22.12.2023

49. Jahrgang

	<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
1.)	Satzung vom 13.12.2023 zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 01.09.2014	153
2.)	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Schermbeck und Entlastung des Bürgermeisters	159
3.)	7. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012	166
4.)	5. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung der Gemeinde Schermbeck (Gewässergebührensatzung) vom 19.12.2018	168
5.)	11. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Schermbeck vom 21.12.2010	172
6.)	12. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008	175
7.)	6. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015	178
8.)	1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen mit Pferden“ der Gemeinde Schermbeck (Änderung der textlichen Festsetzungen zur Errichtung von Terrassenüberdachungen); hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gern. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	180
9.)	Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3-Damm für das Jagdjahr 2023/2024	185
10.)	Bekanntmachung der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH Bilanz 2022	186

*Impressum: Herausgeber + Gestaltung:*

Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,  
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: [info@schermbeck.de](mailto:info@schermbeck.de).

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –[www.schermbeck.de](http://www.schermbeck.de)– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindegene Druckerei.



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

1.)

## **Satzung vom 13.12.2023**

### **zur 4. Änderung der**

## **Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck**

**vom 01.09.2014**

### **Präambel**

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 13.12.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 01.09.2014 in der Fassung vom 23.03.2023 wird wie folgt geändert:

### **§ 5 Anregungen und Beschwerden erhält folgende Fassung:**

- (1) Einwohner, die seit 3 Monaten in der Gemeinde Schermbeck wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Schermbeck fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Schermbeck fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragssteller ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnern, die
  1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
  2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,

3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind

sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt. (§ 41 Abs. 2, 3 GO)
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

### **§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen erhält folgende Fassung:**

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO) bedürfen der Schriftform.

### **§ 8 Ausschüsse erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat stellt für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien in Form einer Zuständigkeitsordnung auf.
- (5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung: Haupt- und Finanzausschuss.
- (6) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW vom 13. April 2022 (GV. NW. S. 661) in der jeweils gültigen Fassung werden dem Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss zugewiesen. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz sollen zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen (§ 21 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz - DSchG).

- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

### **§ 9 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO NRW (§ 2 Abs. 1 Nummer 2).
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Ein Sitzungsgeld wird auch gewährt für die Teilnahme an Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten, die der Rat eingesetzt hat. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO NRW.
- (4) Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen ab 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO NRW.
- (5) Sofern der jeweilige Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird (§ 5 Abs. 8 EntschVO NRW), wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt. Wenn einer Fraktion eine zusätzliche Entschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende zusteht und anstelle der Bestellung einer Stellvertretung eine Doppelspitze gebildet wird, wird die Summe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für Fraktionsvorsitz und stellvertretenden Fraktionsvorsitz geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt.
- (6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO NRW erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Schermbeck.
- (7) Die Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Ausschussvorsitz im Wahlprüfungsausschuss ist kraft Gesetzes (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW) ausgeschlossen.
- (8) Im Falle einer Verhinderung der oder des Vorsitzenden erhält das Mitglied des Rates, das den Vorsitz in der Ausschusssitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach der EntschVO NRW (ausgenommen Haupt- und Finanzausschuss, § 57 Abs. 3 S. 1 GO NRW).
- (9) Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für diese kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zur der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde.

Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

- (10) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde Schermbeck der Kostenübernahme vorab zustimmt.
- (11) Anwendung des Landesreisekostengesetzes

Für die Erstattung von Fahrkosten für Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner (§§ 2 und 5 Abs. 1 und 4 EntschVO NRW) ist das Landesreisekostengesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **§ 10 Verdienstaufschlag / Haushaltsführungsentschädigung erhält folgende Fassung:**

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht. Teilnehmer aus Beiräten haben keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- (1) Der durch die Mandatsausübung entgangene Arbeitsverdienst aus selbständiger und unselbständiger Arbeit wird mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes ersetzt. Anspruch auf Verdienstaufschlag ist ausgeschlossen, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile vorliegen. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Auf Antrag kann dem betroffenen Mandatsträger ein höherer Verdienstaufschlag für Unselbständige in der nachgewiesenen Höhe gesondert ersetzt werden. Erstattet wird auch der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Auf Antrag erhalten Selbständige anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Entsprechende Nachweise

- -Abgabe einer Erklärung des Mandatsträgers
- -Versicherung der Richtigkeit

sind einzureichen. Das Verfahren über den Ersatz des Verdienstaufschlags für beruflich Selbständige im Falle einer ehrenamtlichen Angehörigkeit bei der Feuerwehr wird bei der Berechnung analog angewendet.

- (4) Die Verdienstaufschlagentschädigung nach den Nr. 1-3 wird auf einen Höchstbetrag von 84,00 € je Stunde gedeckelt.

- (5) Haushaltsführende Mandatsträger, die nicht oder weniger als 20 Wochenstunden (sog. Mini-Jobber) erwerbstätig sind, erhalten in einem Haushalt

-mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist oder  
-mit mindestens drei Personen

während der Mandatsausübung auf Antrag eine Haushaltsführungsentschädigung in Form eines pauschalen Regelstundensatzes. Der **Stundenpauschalsatz** entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Die nachgewiesenen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats, werden auf Antrag erstattet.

Pflegebedürftigkeit umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 SGB XI anerkannt sind. Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.

- (7) Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach den Nr. 1-3 sowie Nr. 5 und 6 ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragsstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist diese auf Werktag im Zeitraum jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.

### **§ 11 Entzug der Aufwandsentschädigung wird neu eingefügt:**

Übt das Ratsmitglied das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als 3 Monate nicht aus, wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das kommunale Ehrenamt nicht mehr ausgeübt wird.

### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 13.12.2023

  
- Rexforth -  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

### 2.) Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Schermbeck und Entlastung des Bürgermeisters

- I. Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 wie folgt beschlossen:
  1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2022 in der Form des vorgelegten Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und beschlossen. (einstimmig)
  2. Der Rat der Gemeinde Schermbeck beschließt, dass der Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 82.684,32 € durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen wird. (einstimmig)
  3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2022 wird dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlose Entlastung erteilt. (einstimmig)
- II. Der vom Rat der Gemeinde Schermbeck festgestellte Jahresabschluss 2022 und Lagebericht sind gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27.09.2023 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 13.12.2023 zur Kenntnis genommen worden.
- III. Gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 14.09.21 (GV. NRW. S. 1072) werden die Bilanz zum 31.12.2022, die Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Schermbeck, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen der Öffentlichkeit in der Zeit vom 08. Januar 2023 bis einschließlich 19. Januar 2023 im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 225 (Obergeschoss) während der nachfolgenden Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag und Mittwoch:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Im Zeitraum der Offenlage sind die Unterlagen allerdings jeder Zeit auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/politik/satzungen-ortsrecht>

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Schermbeck zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2022 ist dieser Bekanntmachung als Anlage 1 und die Bilanz zum 31.12.2022 der Gemeinde Schermbeck als Anlage 2 beigelegt.



Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – Nr. 13/2023 vom 22.12.2023 der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>

Schermbeck, 14.12.2023  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



-Abelt-

## **Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Schermbeck zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2022**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH hat der Gemeinde Schermbeck für den Jahresabschluss 2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Gemeinde Schermbeck

### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Schermbeck – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung nach §§ 38 ff. KomHVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Vertretungsorgans der Gemeinde für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung nach §§ 38 ff. KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als

notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Das Vertretungsorgan der Gemeinde ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses:

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten

Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

#### **Vermerk über die Prüfung des Lageberichts**

##### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Lagebericht der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

##### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

##### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Vertretungsorgans der Gemeinde für den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung

des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan der Gemeinde ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Lageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW entspricht.

10

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

**Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Schermbeck übernimmt den vorstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH unverändert und macht sich diesen zu eigen.**

Schermbeck, den 26.09.2023



Trick

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Anlage 2

Gemeinde Scharmbeck  
Bilanz zum 31. Dezember 2022

**AKTIVSEITE**

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
<b>Verwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</b>		
<b>1. Anlagevermögen</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	650.000,00	660.000,00
1.2 Sachanlagen	154.066,32	146.827,53
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.475.262,88	6.112.634,80
1.2.1.1 Grünflächen	3.509.911,51	2.273.894,41
1.2.1.2 Ackerland	286.341,10	286.341,10
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.677.080,28	1.677.080,28
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	11.526.091,71	10.350.150,59
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	12.850.655,72	13.324.469,47
1.2.2.2 Schulen	1.614.164,15	1.638.257,15
1.2.2.3 Wohnbauten	9.180.696,22	9.622.896,52
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	23.645.534,09	24.625.613,24
1.2.3 Infrastrukturvermögen	14.257.202,40	14.262.319,93
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	1.331.256,00	1.363.985,90
1.2.3.2 Böden und Tunnel	0,00	0,00
1.2.3.3 Objekte mit Siedlungsaufbau und Sicherheitsanlagen	14.272.732,60	14.763.252,35
1.2.3.4 Erhaltung- und Anwesenheitsanlagen	8.341.965,24	9.506.923,00
1.2.3.5 Straßen mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	383.240,33	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	39.195.375,60	39.916.461,08
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.569,37	2.736,40
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturobjekte	2,00	2,00
1.2.6 Kleintransportmittel, Fahrzeuge	695.965,00	985.965,10
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.168.497,80	785.524,54
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.955.970,00	3.029.733,20
1.2.9 Sonstige	81.464.541,65	79.626.226,15
<b>1.3 Finanzanlagen</b>		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.090,00	25.090,00
1.3.2 Beteiligungen	632.337,45	631.307,66
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	252.146,38	252.146,38
1.3.5 Ausleihungen	2.700.000,00	2.700.000,00
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	11.555,32	5.441,32
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	3.621.129,16	3.613.925,16
<b>2. Umlaufvermögen</b>		
2.1 Vorräte	13.730,00	13.730,00
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	13.730,00	13.730,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	111.702,06	104.240,90
2.2.1.1 Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2 Beiträge	201.663,79	149.666,44
2.2.1.3 Steuern	1.966.668,70	1.553.786,57
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	129.767,24	40.296,56
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.409.801,79	1.847.590,47
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	260.622,10	241.131,78
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.759,86	2.594,65
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	152.515,12	102.964,41
2.2.2.3 gegen sonstige	415.097,08	346.639,84
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	2.157.851,42	1.515.459,38
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	4.982.760,29	3.705.180,69
2.4 Liquide Mittel	0,00	0,00
2.4.1 Kasse	5.272.666,86	6.676.908,49
2.4.2 Guthaben bei Kreditinstituten	10.369.177,15	10.400.819,18
2.4.3 Guthaben bei anderen Kreditinstituten	175.654,64	184.284,07
2.4.4 Guthaben bei anderen Stellen	0,00	0,00
2.4.5 Guthaben bei anderen Stellen	96.344.569,93	94.632.112,09
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		

**PASSIVSEITE**

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Allgemeine Rücklage	31.962.697,04	31.463.055,53
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	1.843.151,37	89.347,60
1.3.1 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-82.684,32	1.753.803,77
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	33.723.064,09	33.306.206,90
<b>2. Sonderposten</b>		
2.1 für Zuwendungen	18.267.310,14	17.534.684,31
2.2 für Beiträge	8.237.404,12	8.764.393,92
2.3 für den Gebührenaussgleich	671.318,45	486.045,79
2.4 sonstige Sonderposten	483.320,09	502.106,06
	27.659.352,80	27.287.220,10
<b>3. Rückstellungen</b>		
3.1 Pensionsrückstellungen	13.125.390,00	12.489.785,00
3.2 Rückstellungen für Depoten und Allasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	2.044.242,28	1.695.214,56
	15.169.632,28	14.184.999,56
<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
4.1 Anleihen		
4.1.1 für Investitionen	0,00	0,00
4.1.2 zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5 vom Kreditinstitut	7.261.052,29	8.081.625,26
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen	707.169,04	748.026,12
4.4 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		
4.4.1 öffentlich-rechtlich	121.677,00	141.465,16
4.4.2 öffentlich-rechtlich	655.659,42	631.035,12
4.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- 4.399,36	1.923,91
4.4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	138.231,04	503.744,57
4.4.5 Erhaltene Anzahlungen	10.895.334,47	9.834.234,38
	18.765.777,90	19.742.016,52
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		
	26.741,86	111.659,89



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

3.)

### 7. Satzung

vom 13.12.2023

zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung; des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012 (Amtsblatt 07/38 vom 10.07.2012, S. 6) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-tägiger einmaliger Entsorgung für einen

40 l-Behälter	72,00 €
60 l-Behälter	108,00 €
80 l-Behälter	144,00 €
120 l-Behälter	216,00 €
240 l-Behälter	432,00 €
1.100 l-Behälter	1.980,00 €
2.500 l-Behälter	4.500,00 €
5.000 l-Behälter	9.000,00 €

#### **Artikel II**

Die anderen Regelungen gelten weiter fort.

#### **Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 13.12.2023

  
Rexforth –  
Bürgermeister





## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

4.)

### **5. Satzung**

**vom 13.12.2023**

zur Änderung der Satzung über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung der Gemeinde Schermbeck (Gewässergebührensatzung) vom 19.12.2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), Zuletzt geändert durch Art. 12 G des Gesetzes vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1237), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), Zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 13.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I.

Die Satzung über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung der Gemeinde Schermbeck vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 bis Abs. 7 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Issel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "**Obere Issel**" die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	<b>0,125679 €</b>
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	<b>0,000341 €</b>

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Issel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "**Raesfelder Isselverband**" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	<b>0,182732 €</b>
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	<b>0,000290 €</b>

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Schermbecker Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "**Schermbecker Mühlenbach**" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	<b>0,008041 €</b>
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	<b>0,000077 €</b>

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Rhader Bach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "**Rhaderbach / Wienbach**" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	<b>0,073606 €</b>
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	<b>0,000138 €</b>

(5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Issel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "**Mittlere Issel**" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	<b>0,288842 €</b>
---	-------------------

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: **0,000437 €**

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Rehrbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband "**Gahlener Torfvennverband**" die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: **0,045950 €**

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: **0,000339 €**

- (7) Der Gebührensatz beträgt für die von der Gemeinde durchgeführte Gewässerunterhaltung der **übrigen Gewässer** bei den einzelnen Flächenarten

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: **0,045935 €**

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: **0,000201 €**

#### **Artikel II.**

Die anderen Regelungen gelten weiter fort.

#### **Artikel III.**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

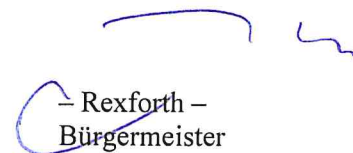
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 13.12.2023

  
- Rexforth -  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

5.)

### 11. Satzung

vom 13.12.2023

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Schermbeck vom 21.12.2010

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29 September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV NRW, S. 560, 718) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), in der jeweils geltenden Fassung, des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG -) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen vom 21.12.2010 wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 6** erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung beträgt:

a) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben **15,26 €/m<sup>3</sup>** abgefahrener Transportmenge

b) zusätzlich ist je Entsorgungsvorgang für das An- und Abfahren, Öffnen und Schließen etc. ein Betrag i.H.v. **85,00 €** zu entrichten.“

**Artikel II**

Die anderen Regelungen gelten weiter fort.

**Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 13.12.2023

  
- Rexförth -  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

6.)

### 12. Satzung

vom 13.12.2023

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 – 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Abs. 6** in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

- ab dem Kalenderjahr 2024: 3,34 €.

Dies gilt auch für einen privat erstellten Freispiegelgefällekanal.“

2. **§ 3 Abs. 7** in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr für Schmutzwasser ermäßigt sich, wenn der Grundstücks- bzw. Hausanschluss an die Schmutzwasserkanalisation mittels einer/mehrerer Kleinpumpstation(en) für ein Grundstück, das sich außerhalb vom Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Gemeinde Schermbeck befindet, erfolgt, und die Kleinpumpstation(en) vom Anschlussnehmer hergestellt, betrieben und unterhalten wird/werden, je Kubikmeter Schmutzwasser

- ab dem Kalenderjahr 2024: 1,67 €.“

3. **§ 4 Abs. 3** in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs.1



- ab dem Kalenderjahr 2024: 0,60 €.“

3. **§ 4 Abs. 4** in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 bei Dachflächen mit Dachbegrünung, bei Einleitung über private Versickerungsanlagen (z.B. Öko-Pflaster, Rasengittersteine), Regenwassernutzungsanlagen, Mulden-Rigolen- Systeme etc.

- ab dem Kalenderjahr 2024: 0,30 €.“

## **Artikel II**

Die anderen Regelungen gelten weiter fort.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

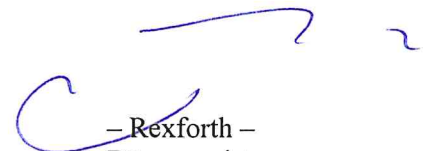
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 13.12.2023

  
– Rexforth –  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

7.)

**6. Satzung  
vom 13.12.2023  
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck  
über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen  
und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW S. 233) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 13.12.2023 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015 (Amtsblatt 4/41 vom 21.04.2015, S. 31) zuletzt geändert durch die 5. Satzung vom 22.06.2022 (Amtsblatt 8/48 vom 07.07.2022, S. 72) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Gemeinde Schermbeck errichtet und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Obdachlosen die Übergangsheime:

- a) Gebäude: Alte Poststraße 99, 46514 Schermbeck,
- b) Gebäude: Schulweg 4, 46514 Schermbeck,
- c) Gebäude: Maassenstraße 1 – 3, 46514 Schermbeck,
- d) Gebäude: Tiefer Weg 3, 46514 Schermbeck,
- e) Gebäude: Marienthaler Straße 10, 46514 Schermbeck,

als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.“

2 § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten/gemieteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren. Für die Berechnung der Benutzungsgebühren wird der Personenmaßstab angewandt. Die Benutzungsgebühren betragen pauschal **245,00 €** pro Einzelperson und Monat. Bei gemeinsamer Unterbringung einer Bedarfsgemeinschaft mit drei Personen beträgt die Benutzungsgebühr 695,30 € pro Monat, mit vier Personen 843,72 € und mit fünf Personen 1.010,30 € zuzüglich 137,76 € für jede weitere Person pro Monat. In den Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten und Heizkosten enthalten. Die Stromkostenpauschale beträgt **40,00 €** pro Einzelperson und Monat. In Unterkünften und

Wohnungen, in denen separate Stromzähler installiert sind und die Bewohner in einer Bedarfsgemeinschaft zusammengefasst werden können oder volljährige Bewohner gesamtschuldnerisch für die Stromkosten aufkommen können, werden die Stromkosten entsprechend der tatsächlichen Verbräuche in Rechnung gestellt.“

## **Artikel II**

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

## **Artikel III**

### **In-Kraft-Treten**

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 14.12.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Abelt



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 8.) **1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen mit Pferden“ der Gemeinde Schermbeck (Änderung der textlichen Festsetzungen zur Errichtung von Terrassenüberdachungen); hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen mit Pferden“ der Gemeinde Schermbeck gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

### Hinweise:

1. Das Gebiet des o.g. Bebauungsplanes ist aus der als Anlage abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 322/323, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan und die Begründung auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

Der Bebauungsplan und die Begründung werden außerdem über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

2. Eine etwaige Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

#### **§ 214 Abs. 1 BauGB:**

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,

b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,

c) (weggefallen)

d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,

e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,

f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder

g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

#### **§ 214 Abs. 2 BauGB:**

„Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

#### **§ 214 Abs. 2a BauGB:**

„Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.“

#### **§ 214 Abs. 3 BauGB:**

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

#### **§ 215 Abs. 1 BauGB:**

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516) in der zuletzt geänderten Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Diese Bekanntmachung ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

[https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field\\_pub\\_category\\_target\\_id=339](https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field_pub_category_target_id=339)

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 21.12.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung



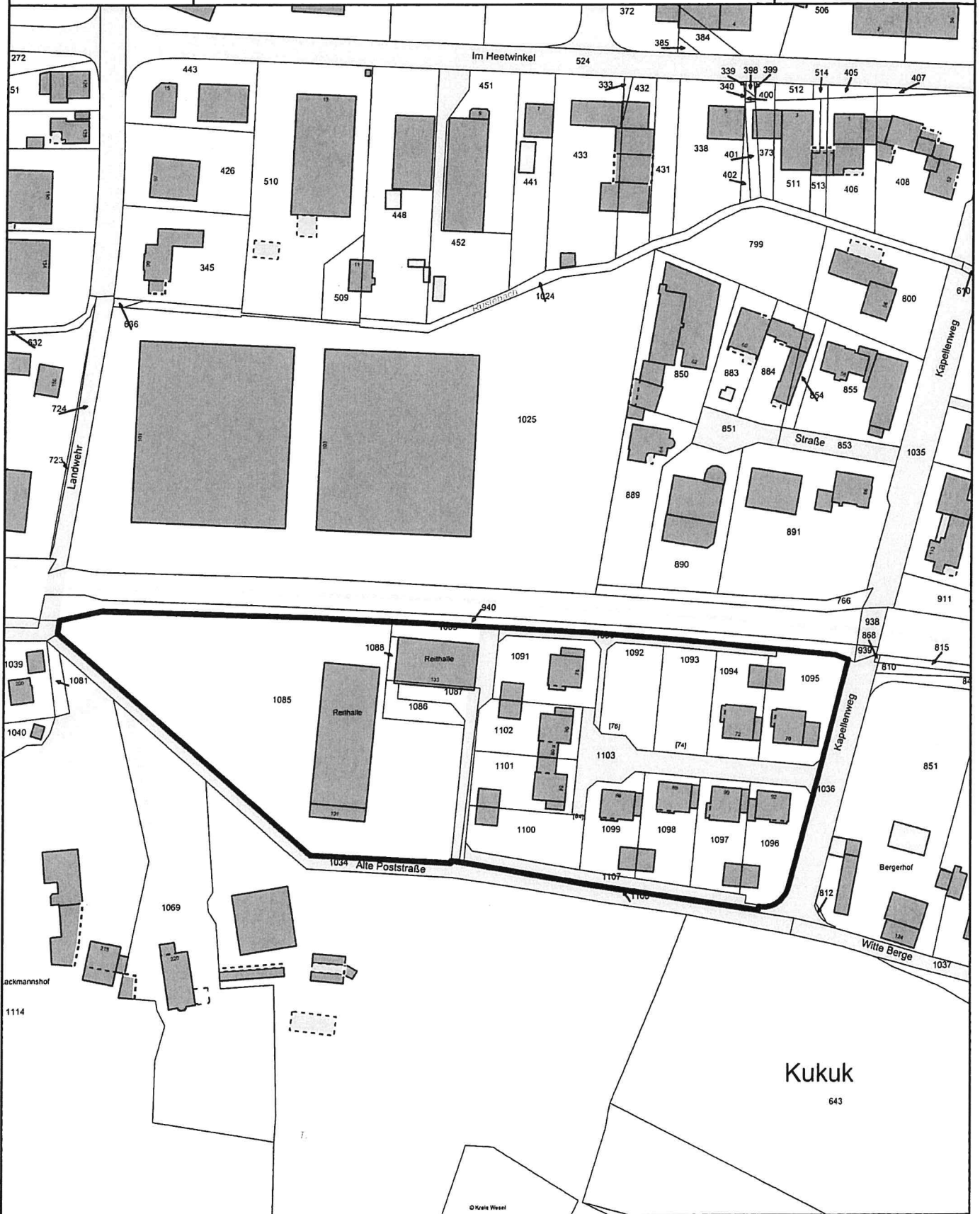
Abelt



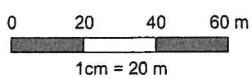


Bereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes Nr. 13  
-schwarz umrandet-

Datum: 23.03.2023



Maßstab 1 : 2.000



9.)

### Haushaltsplan

der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm für das Jagdjahr 2023/2024

#### Einnahmen:

Nr.	Haushaltsposition	Betrag in €
1	Jagdpacht der Bezirke 1 - 4	30600,00
2	Entnahme aus der Rücklage	2488,00
3	Verzinsung der Jagdpacht bis zu Auszahlung	360,00
	<b>Summe:</b>	<b>33448,00</b>


#### Ausgaben:

Nr.	Haushaltsposition	Betrag in €
1	Auszahlung der Jagdpachtanteile ( <b>ab 5,- €</b> ) einschl. evtl. Nachzahlungen aus Vorjahren	32000,00
2	Beitrag RVEJ	223,00
3	Vergütung Kassen- und Schriftführer	1225,00
	<b>Summe:</b>	<b>33448,00</b>

Jagdпachtanteile werden gem. Beschluss der Genossenschaftsversammlung nicht ausbezahlt, soweit der jeweilige Zahlbetrag **unter 5,- €** liegen würde. (siehe auch Nr. 1 -Ausgaben-).

Jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann aber die Auszahlung seines Anteils gem. § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

**Dieser Haushaltsplan wurde am 19.10.2023 durch die Genossenschaftsversammlung beschlossen.**

  
Schmeing  
-Schrift- und Kassenführer-


10.)

**Bekanntmachung der  
Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH  
Bilanz 2022**

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, Kornblumenweg 3a, gibt hiermit bekannt, dass die Bilanz 2022 nebst den sonstigen offenlegungspflichtigen Unterlagen (in entsprechender Anwendung der §§ 325 ff. HGB) dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Veröffentlichung eingereicht wurde.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Büro der Gesellschaft in 46359 Heiden, Kornblumenweg 3a, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Heiden, 19. September 2023

  
Kommunale  
Dienstleistungsgesellschaft mbH  
Michael Drews  
- Geschäftsführer -